

ner Güter haben Gewinne abzuführen. Die Feststellung der Gewinne erfolgt auf Grund der eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen durch die Deutsche Zentralfinanzdirektion nach § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 4. Januar 1950 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBl. 1950 S. 75). Für das Verfahren der Abführung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4 der bezeichneten Durchführungsverordnung.

(1) Die abzuführenden Beträge werden errechnet aus der Summe der Gewinne der Einzelbetriebe des jeweiligen Rechtsträgers abzüglich von Einzelbetrieben ausgewiesener Verluste.

(2) Von der errechneten Summe sind abzuziehen

- a) der laut bestätigtem Jahresfinanzplan zur Umlaufmitteldeckung zu verwendende Teil des Gewinnes,
- b) bei der Abschlußzahlung der sich aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ergebende Anteil am Direktorfonds,
- c) die abzuführende Körperschaftsteuer.

Der verbleibende Betrag ist als Nettogewinn abführungspflichtig.

Berlin, den 8. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 88.

Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühskartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 10. August 1950

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 (GBl. S. 637) wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „vom 14. August bis zum 20. August 10,— DM,
„ 21. August „ „ 27. August 9,50 DM,
„ 23. August „ „ 3. September 8,— DM.“

§ 2

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „vom 14. August bis zum 20. August 0,20 DM,
„ 21. August „ „ 27. August 0,18 DM,
„ 23. August „ „ 3. September 0,16 DM.“

§ 3

§ 9 erhält folgende Neufassung:

„§ 9

Die Kleinverteiler dürfen die Verkaufspreise des vorangegangenen Zeitabschnittes nur dann fordern, wenn ihnen die Ware am Ende des vorangegangenen Zeitabschnittes geliefert wurde.“

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 10. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Dritte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Proben vorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien).

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Grundstoffe, Hilfsstoffe, Zubehörsstoffe

I. Auf dem Gebiet der Ledererzeugung sind vorzulegen:

1. von synthetischen Gerbstoffen und pflanzlichen Gerbextrakten, soweit sie gewerbmäßig erzeugt werden, bei Aufnahme der Fertigung, mindestens jedoch

vierteljährlich Proben von 5 kg
jedes Erzeugnisses;

2. von Lederfettungsmitteln bei Aufnahme der Fertigung, mindestens jedoch

vierteljährlich Proben von 500 g
jedes Erzeugnisses;

3. von Gerbereihilfsmitteln, soweit es sich nicht um einfache, handelsübliche Chemikalien handelt,

jährlich eine Probe von 2 kg
jedes Erzeugnisses;

(Hierher gehören z. B. auch das zur Häutekonservierung verwendete Salz und der an die Lederfabriken gelieferte Brannt- oder Weißkalk);

4. von jeder erzeugten Lederart

bei Verkauf nach Gewicht
für angefangene 25 000 kg,

bei Verkauf nach Fläche
für angefangene 10 000 qm

Proben nach DIN 53 303 aus 3 Ledern,
mindestens jedoch einmal im Jahr.

II. Auf dem Gebiet des Kunstleders sind vorzulegen:

1. von Gewebekunstleder (einschl. Werkstoff für Zelluloidkappen)

für angefangene 25 000 qm, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, von jedem Erzeugnis eine Probe von 1 qm Größe;

2. von Lederfaserwerkstoffen jeder Werkstoffart

für je angefangene 25 000 kg, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, Proben von mindestens 0,5 qm Größe.